

Kundmachung.

Gegen die ermäßigte Taxe von 2 Kreuzern für je 2 1/2 Zoll Loth können mit der Briefpost im Inlande befördert werden:

1. Drucksachen, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingetiefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftstaxen, Preiscurants, Familienanzeigen und dgl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschließlich nicht übersteigen.

Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande oder Couvert versendet werden, soferne sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind. Die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulars u. s. w. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein- und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze, mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firma-Zeichnung, oder aber Änderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Auch auf der innern oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnortes des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modelbildern, Landkarten u. s. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscurants und Handelsircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preiscurants und Handelsircularien können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbögen können Aenderungen und Zusätze, welche Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

Die bei Correcturbögen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbögen beigelegten Zetteln angebracht sein.

Drucksachen über 15 Zoll-Loth, welche, im Briefsammlungskasten vorgefunden werden, sind, falls der Aufgeber bekannt ist, diesem zurückzustellen, sonst aber mit der Fahrpost an ihre Bestimmung abzufertigen; im letzteren Falle sind die darauf befindlichen Marken bei der Berechnung des Fahrpostporto nicht zu berücksichtigen und die Gebühr für die auf dem amtlich auszufertigenden Frachtbriefe anzubringende Stempelmarke mittelst Auslage hereinzubringen. In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten im übrigen aber den obigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angelegt wird.

Wenn dagegen einer Drucksendung eine schriftliche Mittheilung beigelegt oder eine solche an derselben oder an dem Kreuz- oder Streifbande angebracht wird, so hat nicht nur die Taxirung mit dem vollen Briefporto und mit den Zutaxen stattzufinden, sondern es ist auch nach den bestehenden Bestimmungen das Gefällsverfahren einzuleiten.

Bei Aenderungen oder Zusätzen am Inhalte (dem Einsetzen, Ausstreichen, Unterstreichen einzelner Worte oder Ziffern und dgl.) hat, soferne solche ausdrücklich als zulässig erklärt sind, zwar auch die Austaxirung der Sendung nach dem Briefposttarife einzutreten, das Strafverfahren ist aber von Seite der Postämter in solchen Fällen künftighin nur dann zu veranlassen, wenn sich aus den Umständen der begründete Verdacht ergibt, daß auf die angelegte Weise eine versteckte Correspondenz geführt werden wollte.

2. Wirkliche Waarenproben und Muster, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. — Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben oder Mustern bestehend leicht er-

kannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten u. s. Proben und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderm geeigneten Stoffe von zweck entsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes den Vermerk „Probe“ (Muster) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders;
die Fabriks- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare;
die Nummern, und
die Preise.

So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, unter einem Bande anderweitige besondere Sendungen unter Band, die wider für sich besonders adressirt sind, zu vereinigen, dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben oder Mustern durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjecte gestattet.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschließlich nicht übersteigen; zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Was die Behandlung von Waarenproben und Mustern über 15 Zoll-Loth, ferner was die Taxirung von Waarenproben und Mustern betrifft, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt aufgegeben werden, oder welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, so gilt dasselbe, was in diesen Beziehungen im Punkte 1 rückichtlich der Drucksachen festgesetzt ist.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigelegt oder angehängt sein; überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Correspondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden, widrigens ebenso wie bei den im Punkte 1 erwähnten Drucksachen mit schriftlichen Mittheilungen u. s. das Gefällsverfahren einzuleiten ist.

Die gegenwärtige Vorschrift über die Portobehandlung und die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), der Waarenproben und Muster findet auf den Verkehr mit dem Postvereine, für welchen die bisherigen Bestimmungen aufrecht bleiben, keine Anwendung.

Ebenso bleiben im Verkehre mit den nicht zum Postvereine gehörigen fremden Staaten die bisherigen Bestimmungen auch ferner in Wirksamkeit.

Hievon wird das correspondirende Publicum zu Folge herabgelangten hohen Handelsministerial-Erlasses vom 5. September l. J., Z. 13760-1555, in die Kenntniß gesetzt.

Triest, 2. October 1866.

K. k. Postdirection.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 230.**Erinnerung**

an die unbekanntenen Rechtsprätendenten auf die Ackerparzelle Nr. 1036 St. G. Döbernilf.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird den unbekanntenen Rechtsprätendenten auf die Ackerparzelle Nr. 1036 St. G. Döbernilf hiermit erinnert:

Es habe Johann Slat von Döbernilf wider dieselben die Klage auf Eröffnung der Ackerparzelle Nr. 1036 St. G. Döbernilf sub praes. 22. December 1865, Z. 2787,

hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagung auf den 12. October 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 der allg. G. O. angeordnet und den Obklagen wegen ihres unbekanntenen Aufenthaltes Herr Josef Pechant, k. k. Notar von Raffensuß, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese

Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 30. Jänner 1866.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef und Georg Brusch von Istrien, durch Dr. Benedikt, die Relicitation der vorhin den Ebelenten Georg und Maria Wolf gebörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Gottschee sub Tom. 26 fol.

3556 vorkommenden, laut Licitationsprotokolls vom 5. December 1865, Z. 10339, von der Maria Wolf von Obergras erkauften Realität wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen auf Gefahr und Kosten dem säumigen Ersterben bewilliget und zur Vornahme derselben die Tagung auf den

16. October 1866, Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei obiger Tagung um jeden Meistbot hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 21. August 1866.

(2187-2) Nr. 2259.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Anna Kofschel von Ratschach gegen Martin Sladitsch von Obersvinsko wegen schuldiger 202 fl. 34 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Freudenau sub Urb.-Nr. 41 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1576 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

24. October,
24. November und
24. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß als Gericht, am 15 Juni 1866.

(2188-2) Nr. 2232.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Mořina von Kleinzirnik gegen Josef Mann von Gaberjele wegen schuldiger 99 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb.-Nr. 1230 vorkommenden Weingartensrealität in Spetschno, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 200 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

24. October,
24. November und
24. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß als Gericht, am 3. Juli 1866.

(2194-2) Nr. 6616.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Hönlmann, durch Dr. Mloi von Luttenberg, gegen Lena Bartelme, verehelichte Zwar, von Krapsenfeld Nr. 36 wegen aus dem Vergleiche vom 18. März 1865, Z. 1996, schuldiger 157 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Tom. V Fol. 665 und 666 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 500 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungstagsatzung auf den

24. October,
24. November und
22. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 25. August 1866.

(2195-2) Nr. 6558.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Ursula Aren von Malgern, durch Herrn Dr. Benedikter von Gottschee, gegen Michael Jurkowitz von Kerkova Nr. 1 wegen aus dem Vergleiche vom 27. April 1865, Z. 2986, schuldiger 31 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Kofel sub Tom. I Fol. 142 vorkommenden Subrealität gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

24. October,
24. November und
22. December 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Amtssitze dieses k. k. Bezirksgerichtes mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 23. August 1866.

(2207-2) Nr. 2842.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Jozia als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Matthäus Demšar von Jozia gegen Johann Zigalle von Sadlog wegen aus dem Vergleiche vom 11. August 1865, Z. 2378, schuldiger 262 fl. 23 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb.-Nr. 963 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2791 fl. 47 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

24. October,
21. November und
22. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Jozia als Gericht, am 11. September 1866.

(2152-3) Nr. 4710.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Ruß von Paka gegen Jakob Roman von Raplou Hs.-Nr. 5 wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 13. Mai 1863, Z. 1661, herrührender Schuld c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb.-Nr. 80 und Reif.-Nr. 33 vorkommenden, zu Raplou Haus-Nr. 5 behauenen Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 625 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

18. October,
15. November und
15. December 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Reifnitz als Gericht, am 13. Juli 1866.

Des k. Pr. Kreis-Physikus Dr. Koch Kränter-Bonbons

bewähren sich — wie durch zwölfwährige Erfahrung festgestellt — vermöge ihrer reichhaltigen Bestandtheile der vorzüglichst geeigneten **Kränter- und Pflanzenäfte** bei Husten, Heiserkeit, Raueheit im Halse, Verschleimung etc., indem sie in allen diesen Fällen **lindernd, reizstillend** und besonders **wohlthuend** einwirken und werden in länglichen, mit **nebenstehendem Stempel** versehenen Original-Schachteln à 35 und 70 Nkr. nach wie vor stets **echt** verkauft für **Laibach** bei **Carl Boscitsch**, Hauptplatz Nr. 11 — **Anton Kräpfer**, Hauptplatz Nr. 265 — **Erasmus Birschitz**, Apotheke, „z. Mariahilf“, Hauptplatz Nr. 11; — sowie auch für **Sissi**: **Carl Kräpfer** — Friesach: **Apoth. Otto Eichler** — Klagenfurt: **Apoth. Alois Maurer** und **Joh. Suppan** — Krainburg: **Franz Kräpfer** — Rudolfswerth: **Apoth. Dom. Nizoli** — Spittal: **B. Max Wallar** — Villach: **Math. Fürst**.



[330-7]

(2158-3) Nr. 3178.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Perjatel von Weiniz, durch den Herrn Dr. Benedikter in Gottschee, gegen Martin Michelsch von Brülkel Nr. 39 wegen aus dem Vergleiche vom 7. Februar 1866, Z. 558, schuldiger 228 fl. 90 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 969, zu Brülkel Conj.-Nr. 39, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 855 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

16. October,
16. November und
14. December 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Reifnitz als Gericht, am 9. Mai 1866.

(2156-3) Nr. 3651.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Gornik, durch den Nachhaber Franz Besar von Jurjoviz, gegen Johann Gornik von Friesach Nr. 6 wegen an Zeitungseinzahlungsgeld schuldiger 4 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 578 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 795 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

19. October,
20. November und
20. December 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Reifnitz als Gericht, am 1. Juni 1866.

(2208-3) Nr. 5862.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 22. Juni l. J., Z. 2424, in der Executionssache des Herrn Mathias Wolfinger von Planina gegen die Josef Gomisheg'schen Erben von Planina pto. 525 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Forderungsfelbietung am 14. September d. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

13. October 1866

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 26. September 1866.

(2166-2) Nr. 16970.

Neuerliche Feilbietung.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht:

Es sei die mit Bescheid vom 28. Juli d. J., Z. 14312, sistirte dritte executive Feilbietung der dem Franz Oliba von Saap gehörigen Realität Urb.-Nr. 28 ad Thurn an der Laibach im Reassumirungswege neuerlich bewilliget und zu deren Vornahme der Tag auf den

24. October d. J.,

Vormittag 9 Uhr, hieramts mit dem Anhang angeordnet worden, daß hiebei die Realität auch unter dem Schätzungswerte von 2338 fl. 80 kr. hintangegeben würde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, 4. September 1866.

(2191-3) Nr. 5837.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lucas Weber von Neuwinkel, durch Dr. Benedikter von Gottschee, wegen aus dem Urtheile vom 10. Februar 1866, Z. 894, schuldiger 280 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Gottschee Tom. 25 Fol. 5478 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 400 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungstagsatzung auf den

16. October,
17. November und
18. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 5. August 1866.

(2192-3) Nr. 6014.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Magdalena Schleimer von Niedermosel, durch Dr. Benedikter von Gottschee, gegen Josef Plaf von Unterdeutschan wegen aus dem Urtheile vom 5. März 1866, Z. 1658, schuldiger 525 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee sub Tom. 12 Fol. 1731 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1330 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungstagsatzung auf den

16. October,
17. November und
18. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 10. August 1866.

